



Sanierungshilfenbericht  
des Saarlandes  
für das Jahr 2020

Sanierungshilfenbericht des Saarlandes für das Jahr 2020

nach § 2 Abs. 4 SanGVV

April 2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Sanierungshilfenberichtes.....	4
2. Einhaltung von Art. 109 Abs. 3 GG.....	5
3. Bedeutung der Sanierungshilfen für das Saarland.....	7
4. Haushaltmäßige Tilgung nach § 2 Abs. 2 SanG und § 1 SanGVV.....	10
4.1 Berechnung der haushaltmäßigen Tilgung für das Jahr 2020.....	10
4.2 Charakter der Ausnahmesituation.....	11
4.3 Ausmaß der Beeinträchtigung des saarländischen Haushaltes.....	12
5. Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft nach § 2 Abs. 1 SanG.....	15
5.1 Strategisches Konzept.....	15
5.2 Ausgewählte Maßnahmen.....	16
6. Fazit.....	18
7. Daten und Datengrundlage.....	19

## 1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Sanierungshilfenberichtes

Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) erhält das Saarland nach Maßgabe des Sanierungshilfengesetzes (SanG) bei Einhaltung der Tilgungsverpflichtungen ab dem Jahr 2020 Sanierungshilfen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von insgesamt 400 Millionen Euro jährlich. Mit dem Sanierungshilfengesetz wird die in Artikel 143d GG festgelegte Gewährung von Sanierungshilfen an Saarland und Bremen geregelt. Rechtliche Grundlage für den Erhalt der Sanierungshilfen bildet neben SanG und GG eine Verwaltungsvereinbarung zum SanG (SanGVV), in der neben den Einzelheiten der Auszahlung der Sanierungshilfen auch die Höhe der zu erzielenden haushaltsmäßigen Tilgung definiert und hergeleitet wird.

Mit dem Erhalt der Sanierungshilfen verpflichtet sich das Saarland dazu, die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG einzuhalten und darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Nach § 2 Abs. 4 SanGVV ist das Saarland diesbezüglich gehalten, jährlich dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. April, erstmals zum 30. April 2021, einen Bericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr die Ermittlung der haushaltsmäßigen Tilgung nach Maßgabe des SanG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 SanGVV hervorgeht und in dem zu den gemäß § 2 Abs. 1 SanG ergriffenen Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft Stellung genommen wird. Dem Bundesministerium der Finanzen sind mit dem Bericht alle zur Prüfung erforderlichen Daten in verwertbarer Qualität zur Verfügung zu stellen.

In Bezug auf den Abbau der Verschuldung ist das Saarland nach § 2 Abs. 2 SanG grundsätzlich dazu verpflichtet, jährlich haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe zu leisten. In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren sind insgesamt haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen zu leisten.

Nach Ablauf von jeweils zwei Kalenderjahren, erstmals im Jahr 2022, prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob die nach Absatz 2 Satz 2 SanG notwendigen Tilgungen in den beiden Vorjahren insgesamt geleistet wurden. Die Unterschreitung in einem Jahr kann durch eine mindestens ebenso große Überschreitung im Folgejahr ausgeglichen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der in den beiden Jahren

zu leistenden Tilgung nach Absatz 2 Satz 2 unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach Absatz 2 Satz 2 SanG erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird in Höhe des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung die Sanierungshilfe einbehalten und auf ein Verwahrkonto des Bundes einbezahlt, bis die nicht erzielte Tilgung nachgeholt wurde. Der Bund zahlt sie bei nachgeholter Tilgung an das jeweilige Land aus.

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob eine Tilgung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 SanG geleistet wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 SanG erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird die in den fünf Folgejahren jährlich zu erzielende Tilgung nach Absatz 2 Satz 2 um ein Fünftel des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung erhöht.

## 2. Einhaltung von Art. 109 Abs. 3 GG

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) wurden die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) umgesetzt. Durch das Gesetz sind für Bund und Länder neue Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in das Grundgesetz eingeführt worden. Der geänderte Artikel 109 GG verpflichtet die Länder, ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, soweit nicht konkret bestimmte Ausnahmetatbestände vorliegen. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Die landesgesetzliche Regelung kann Ausnahmen zur symmetrischen Berücksichtigung konjunktureller Entwicklungen und bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen vorsehen.

Das Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung hat der Landtag des Saarlandes am 10. April 2019 beschlossen. Darin hat das Land

zugleich seine Tilgungsverpflichtungen, die sich aus dem unter 1. bereits skizzierten Sanierungshilfengesetz ergeben, gesetzlich verankert.

Die landesrechtliche Umsetzung der Schuldenbremse und zur Begleitung des Sanierungshilfengesetzes dient der langfristigen Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes. Das Gesetz sieht in § 4 Abs. 2 eine Verordnung zum Verfahren der Konjunkturbereinigung vor, die der Zustimmung des Landtages bedarf. Der Landtag hat dem Verordnungsentwurf in seiner 36. Plenarsitzung vom 12. Februar 2020 zugestimmt (Drucksache 16/1178). Gemäß § 2 Abs. 1 Haushaltsstabilisierungsgesetz (HStabG) ist abweichend von § 1 Abs. 1 HStabG ein negativer struktureller Finanzierungssaldo bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Not-situationen in notwendigem Umfang zulässig, sofern diesem ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zugrunde liegt.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie liegt nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern derzeit eine Ausnahmesituation vor. Entsprechende Feststellungen hat auch der Stabilitätsrat sowie der unabhängige Beirat beim Stabilitätsrat getroffen. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag des Saarlandes in seiner Sitzung vom 24. Juni 2020 für das Jahr 2020 festgestellt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Parallel dazu hat der Landtag einen Tilgungsplan beschlossen. Die über § 1 Abs. 1 HStabG hinausgehende und auf der Notsituation beruhende Kreditaufnahme ist über einen Zeitraum von 30 Jahren beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 zurückzuführen. Soweit im Verlauf der Corona-Virus-Pandemie ein weiterer Nachtragshaushalt mit zusätzlicher Kreditaufnahme erforderlich wird oder sich konjunkturelle Entwicklungen ergeben, welche die Haushaltslage des Landes nachhaltig beeinträchtigen, sind die Tilgungsregelungen an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Haushaltsverbesserungen, die sich im regulären Haushaltsvollzug ergeben, sollen zur Reduzierung des Kreditbedarfs eingesetzt werden.

Die Feststellung einer Naturkatastrophe und außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 Abs. 1 des Haushaltsstabilisierungsgesetzes hat der Landtag des Saarlandes mit der Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2021/2022 (Drucksache 16/1526) in seiner Sitzung vom 8./9. Dezember 2020 vor dem Hintergrund der aktuellen und absehbaren finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf die Haushaltsjahre 2021 und 2022 erweitert. Danach erstreckt sich aus heutiger Sicht die Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation auf den Zeitraum 2020 bis 2022. Dieser Beschluss bildet die rechtliche Grundlage für die im Doppelhaushalt vorgesehene

Nettokreditaufnahme. Das Haushaltsgesetz für den Doppelhaushalt 2021/2022 konkretisiert auf dieser Basis die Kreditermächtigung für die beiden Haushaltsjahre 2021 und 2022 einschließlich der des Pandemie-Sondervermögens.

Nach § 8 HStabG ist dem Landtag des Saarlandes sowie dem Rechnungshof bis zum 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres u. a. ein Bericht zum strukturellen Finanzierungssaldo nach § 1 HStabG und damit zur Einhaltung der Schuldenbremse zu erstatten. Dieser Bericht und seine Kenntnisnahme durch den Landtag waren zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Berichtes noch nicht erfolgt. Es kann bereits jetzt konstatiert werden, dass das Saarland die Vorgaben der landesgesetzlichen Ausgestaltung der Schuldenbremse nach § 1 HStabG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 HStabG einhalten wird.

### 3. Bedeutung der Sanierungshilfen für das Saarland

Im ersten Sanierungshilfenbericht ist es angezeigt, die eminente Bedeutung der Sanierungshilfen für das Saarland herauszustellen. Die grundgesetzlich verankerte Gewährung von Sanierungshilfen an Saarland und Bremen war vor dem Hintergrund der letztlich auf exogene Umstände zurückzuführenden besonders schwierigen Haushaltssituation in beiden Ländern zur Gewährleistung der künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG zwingend erforderlich. Das Saarland hatte vor Gewährung der Sanierungshilfen – bei gleichem Aufgabenumfang wie andere Länder – eine zur Erfüllung der gegebenen Aufgaben verfügbare Finanzausstattung – eine verbleibenden Finanzkraft, die strukturell um rund 500 Euro je Einwohner hinter jedem anderen Land zurückblieb. Als verbleibende Finanzkraft wird dabei der Wert bezeichnet, der von den steuerabhängigen Einnahmen der Länder und ihren Kommunen nach Abzug von Zins-, Versorgungs- und eigenfinanzierten Sozialausgaben verbleibt. Die Gewährung der Sanierungshilfen im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen war und ist unter den gegebenen Umständen unabdingbar, um dem Saarland die Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse bei Verfolgung des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse möglich zu machen.

Die extrem schwierige finanzielle Lage und hohe Verschuldung des Saarlandes ist insbesondere – aber nicht nur – bedingt durch das Zusammentreffen von niedrigen steuerabhängigen Einnahmen, hohen Zins- und Versorgungslasten sowie hohen Sozialausgaben. Hinzu kommen

weitere besondere Belastungsfaktoren wie geringe nicht-steuerliche Einnahmen, regional-wirtschaftlich notwendige Anpassungsmaßnahmen aufgrund besonderer wirtschaftsstruktureller Gegebenheiten sowie Einpendlerlasten, die im bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht berücksichtigt wurden und auch im Zuge der Neuordnung ab 2020 nicht berücksichtigt werden. Die genannten Faktoren sind dabei keine absehbare Folge landespolitischer Entscheidungen, sondern gehen insbesondere zurück auf massiven wirtschaftlichen Strukturwandel ohne ausreichende bundesstaatliche finanzielle Unterstützung in der Vergangenheit und auf die daraus resultierende extrem unterdurchschnittliche demographische Entwicklung mit weitreichenden Folgen für die Pro-Kopf-Ausgaben insbesondere in den Bereichen Zinsen und Versorgung.

Als Indikator für die Finanzkraft eines Landes dient die Finanzkraftmesszahl, welche seit Jahresbeginn 2020 die Basis des Finanzausgleichs zwischen den Ländern bildet. Im Vergleich der Finanzkraft unter den westdeutschen Flächenländern<sup>1</sup> weist das Saarland mit deutlichem Abstand die niedrigste Finanzkraft – als Relation zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl – auf. Ursächlich für diesen Befund sind u. a. historisch bedingte Standortentscheidungen von Unternehmen und damit verbunden ein stark unterdurchschnittlicher Anteil an der Gruppe von Beziehern hoher Erwerbs- und Vermögenseinkommen, die vermehrt an den in wirtschaftskraftstarken Standorten angesiedelten Unternehmens- und Konzernzentralen auftreten. Bedingt durch den Finanzausgleich wird diese Lücke zwar erheblich verkleinert. Unter Berücksichtigung der vollen Gemeindefinanzkraft und aller finanzausgleichenden Bundesergänzungszuweisungen liegt das Saarland aber auch nach Finanzausgleich gemeinsam mit den ostdeutschen Flächenländern am Ende des Ländervergleichs und mit deutlichem Abstand hinter dem Durchschnitt der Flächenländer.

Neben diesem Befund auf der Einnahmeseite bestehen insbesondere ausgabeseitige Faktoren, welche ausschlaggebend für die niedrige verbleibende Finanzkraft sind. Zu nennen sind hier insbesondere die im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern überproportional hohen Versorgungsausgaben. Die hohen Versorgungsausgaben je Einwohner im Saarland heute sind mittelbare Folge der starken demographisch bedingten Einwohnerverluste des Saarlandes.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe BMF Schnellbrief vom 15. Januar 2021 „Vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs für die Zeit vom 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2020.“ Anlage 1.

<sup>2</sup> Setzt man die heutigen Versorgungsausgaben in Beziehung zur Einwohnerzahl von z. B. 1970, so liegen die so ermittelten Pro-Kopf-Ausgaben des Saarlandes nahe am Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer und unter den Werten der Länder Schleswig-Holstein, Hessen und Baden-Württemberg.



Der demographische Wandel gestaltet sich in den einzelnen Ländern sehr heterogen. So unterscheiden sich die Länder deutlich sowohl im Verhältnis zwischen Geburten und Sterbefällen. Die Binnenwanderung vor allem in Richtung wirtschaftsstarker Südländer und in die Stadtstaaten verstärkt den natürlichen Bevölkerungsrückgang in den „Auswanderungsländern“, also vor allem in den ostdeutschen Ländern und dem Saarland. Das Saarland ist beim Geburtendefizit (also der Differenz zwischen Geburten und Sterbefällen je 1000 Einwohner) Spitzenreiter unter den westdeutschen Flächenländern.

Diese Entwicklung als eine Ursache der relativ niedrigen verbleibenden Finanzkraft des Saarlandes lässt sich nur schwer umkehren. Unter Status quo-Bedingungen würde sie sich fortsetzen. Der Bevölkerungsrückgang wird auch nach der jüngsten Bevölkerungsvorausberechnung (14. Bevölkerungsvorausberechnung vom Juni 2019) voraussichtlich in den ostdeutschen Flächenländern sowie dem Saarland am höchsten sein.

Diese Entwicklung ist auch aus rein fiskalischer Sicht bedeutsam, da sich der demographische Wandel sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabeseite der öffentlichen Haushalte auswirkt. Geht die Bevölkerungszahl in einem Land zurück und nimmt der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ab, so ist es wahrscheinlich, dass die Einnahmen je Einwohner weniger deutlich steigen werden und sogar abnehmen können. Gerade in Regionen mit geringerer Wirtschaftskraft wie dem Saarland, die von Abwanderung und Alterung häufig besonders betroffen sind, entwickeln sich Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand dadurch unterproportional. Ein Bevölkerungsrückgang führt in Aufgabenbereichen ohne Entlastungspotential – wie den erwähnten Versorgungslasten – zu einer „automatischen“ Erhöhung der Ausgaben pro Einwohner. Auch die Zinslasten und der Schuldenstand pro Einwohner drohen auf diese Weise „automatisch“ anzusteigen.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Vorbelastungen verfügt das Saarland über die im Ländervergleich extrem niedrige verbleibende Finanzkraft vor Sanierungshilfen.

Der Belastungsausgleich in Gestalt der Sanierungshilfen führt das Saarland ab dem Jahr 2020 an die verbleibende Finanzkraft je Einwohner anderer Länder heran, auch wenn ein immer noch signifikanter Abstand zwischen dem Saarland und jedem anderen Land verbleibt.

Das Saarland verfolgt nunmehr das Ziel, auf der Grundlage der in der Vergangenheit realisierten Konsolidierungsfortschritte sowie der neuen Sanierungshilfen einerseits die Vorgaben der

Schuldenbremse einzuhalten und andererseits gemäß dem Auftrag aus dem Sanierungshilfengesetz, die beschriebenen Ursachen für die fehlende Fähigkeit zur eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben schrittweise zu überwinden.

Dafür sind ein Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung der Wirtschafts- und Finanzkraft erforderlich, letztlich auch um die demographische Entwicklung positiv zu beeinflussen, sodass auch die dem Saarland verbleibende Finanzkraft je Einwohner im Ländervergleich aufholen kann. Die Landesregierung hat es sich vor diesem Hintergrund auch zum Ziel gesetzt, die Attraktivität des Landes als Standort für Standortentscheidungen von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern auch im Interesse der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse schrittweise weiter zu verbessern. Dies stellt angesichts der Ausgangssituation trotz Gewährung der Sanierungshilfen eine große Herausforderung dar. Das Land und auch seine Kommunen müssen weiterhin Wege finden, wie nach Ende der Pandemie ein Abbau der überproportionalen Verschuldung auf der einen Seite mit wirtschafts- und finanzkraftstärkenden Maßnahmen auf der anderen Seite konstruktiv verbunden werden kann.

Die Sanierungshilfen sind damit integraler und unverzichtbarer Bestandteil des saarländischen Bemühens zum eigenständigen Einhalten der Schuldenbremse bei gleichzeitigem Schaffen der Voraussetzungen gleichwertiger Lebensverhältnisse. Ein Haushalten mit Augenmaß und eine Konzentration der knappen Haushaltsmittel auf jene Bereiche, die das Saarland mit Blick auf Wirtschafts- und Finanzkraft voranbringen, sind und bleiben Leit motive des saarländischen Regierungshandelns.

## 4. Haushaltmäßige Tilgung nach § 2 Abs. 2 SanG und § 1 SanGVV

### 4.1 Berechnung der haushaltmäßigen Tilgung für das Jahr 2020

Die Sanierungsverpflichtung nach § 2 Abs. 2 SanG wird durch § 1 SanGVV konkretisiert.

Die Herleitung der haushaltmäßigen Tilgung ist in Anhang 1 dargelegt. Es ergibt sich nach Wortlaut der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz und ohne Bereinigung um den notsituationsbedingten Teil der Nettokreditaufnahme eine haushaltmäßige Tilgung in Höhe von -13,4 Mio. Euro. Wegen der pandemiebedingten Ausnahmesituation kann das Land somit die Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 2 SanG zur Leistung einer haushaltmäßigen Tilgung

in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe (50 Mio. Euro) im Jahr 2020 nicht einhalten. Bereinigt um den notsituationsbedingten Teil der Nettokreditaufnahme in Höhe von 259 Mio. Euro ergibt sich jedoch eine haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von 245,6 Mio. Euro. Nach Bereinigung um die Pandemieeffekte hat das Saarland somit im Jahr 2020 seine Tilgungsverpflichtungen erfüllt.

Auf begründeten Antrag kann das Bundesministerium der Finanzen nach § 4 SanGVV feststellen, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung nach § 2 Abs. 2 SanG bzw. § 1 SanGVV auf eine besondere Ausnahmesituation oder auf konjunkturellen Effekten beruht und daher ausnahmsweise unbeachtlich ist (§ 2 Abs. 3 Satz 3 SanG sowie § 2 Abs. 4 Satz 2 SanG). Nach § 4 Abs. 2 SanGVV obliegt es dem jeweiligen Land, in einem Antrag den Charakter des begründeten Ausnahmefalls nach § 2 Abs. 3 SanG beziehungsweise § 2 Abs. 4 Satz 2 SanG und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen.

### 4.2 Charakter der Ausnahmesituation

Bereits in seiner 21. Sitzung vom 22. Juni 2020 hatte der Stabilitätsrat den Einbruch der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 als „schwerste Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik“ bezeichnet und dabei festgestellt, „dass eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne der nationalen Schuldenregel vorliegt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.“

Der Stabilitätsrat hatte in dieser Sitzung weiterhin festgestellt, „dass die aktuellen finanzpolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern die Haushalte zwar stark belasten, aber gleichzeitig gerechtfertigt sind, um den wirtschaftlichen Einbruch abzufedern und das Gesundheitssystem zu stützen. Darüber hinaus setzt die Finanzpolitik gezielt Impulse, um Deutschland im Zuge der Überwindung der COVID-19-Pandemie wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen. Aus Sicht des Stabilitätsrates ist es angesichts der aktuellen Situation unvermeidbar, fiskalpolitische Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesamtwirtschaft zu ergreifen.“

Darüber hinaus hat der Stabilitätsrat in seiner 22. Sitzung vom 18. Dezember 2020 unter TOP 4 mit Blick auf das Sanierungsverfahren des Saarlandes festgestellt, dass „das Land die Tilgungsvorgabe gemäß Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie ohne Berücksichtigung dieser besonderen Ausnah-

mesituation voraussichtlich nicht einhalten kann. Er ist jedoch der Ansicht, dass eine Abweichung vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation zulässig wäre und wird dies bei der Prüfung der Einhaltung der vereinbarten Sanierungsvorgabe im kommenden Jahr berücksichtigen.“

### 4.3 Ausmaß der Beeinträchtigung des saarländischen Haushaltes

#### EINNAHMEN

Der durch die Pandemie ausgelöste schwere Einbruch des Bruttoinlandsprodukts und die dadurch induzierten Steuerrechtsänderungen hinterließen im Jahr 2020 tiefe Spuren auf der Einnahmeseite aller staatlichen Haushalte. Die Steuermindereinnahmen fielen zwar in 2020 bundesweit und auch im Saarland signifikant geringer aus als in den drei vorangegangenen Steuerschätzungen des Jahres 2020 noch prognostiziert worden war. Dennoch beliefen sich die Mindereinnahmen bei den steuerabhängigen Einnahmen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan letztlich immer noch auf 210 Mio. Euro. Dies entspricht einer Korrektur um immerhin noch über 5 Prozent. Davon sind rund 200 Mio. Euro der gemäß den Vorgaben der Konsolidierungshilfen-VV ermittelten Konjunkturkomponente zuzurechnen.

#### AUSGABEN

Die COVID-19-Pandemie geht nicht nur mit den beschriebenen Einnahmeausfällen einher, sondern erfordert auch erhebliche zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Hierfür wurde im Saarland mit dem Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ ein Instrument eingerichtet, welches die Corona-bedingten Belastungen mit Ausnahme der konjunkturellen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen vollständig und transparent vom allgemeinen (Kern-)Haushalt trennt.

Im Haushaltsvollzug wurden aus dem Sondervermögen „Pandemie“ im Jahr 2020 rund 732 Mio. Euro an pandemiebedingten Ausgaben getätigt. Da in vielen Bereichen Zahlungen erst mit Zeitverzug anfallen, musste das Land Ausgabeverpflichtungen aus dem Sondervermögen Pandemie in Höhe von rund 433 Mio. Euro in das Jahr 2021 übertragen.

## Sanierungshilfenbericht 2020

Die Ausgaben des Jahres 2020, die zum Teil durch Zahlungen des Bundes refinanziert waren, entfielen im Wesentlichen auf folgende Maßnahmen

	in Mio. Euro
- Wirtschafts- und Soforthilfen	175
- Kommunaler Schutzschirm	159
- Ausgleichszahlungen Krankenhäuser	154
- Krankenhausfonds	75
- Ausgaben für Schutzmasken, -ausrüstung und -ausstattung	52
- Kompensation von Mindereinnahmen im ÖPNV	21
- Medizinische Geräte	17
- Beschleunigung des Gigabitausbaus	13

Die darin enthaltenen landesfinanzierten Maßnahmen im Rahmen des eng abgegrenzten kommunalen Schutzschirms, die zur Sicherung der Effekte des Saarlandpaktes sowie zur Stabilisierung der kommunalen Haushaltslage während der Pandemie in 2020 erforderlich waren, belaufen sich auf alleine 95 Mio. Euro. Die notwendige Nettokreditaufnahme zur Finanzierung der pandemiebedingten Ausgaben des Jahres 2020 beträgt insgesamt rund 261 Mio. Euro. Weil viele absehbare Haushaltsbelastungen noch nicht vollständig im Jahr 2020 zahlungswirksam geworden sind, fällt die Nettokreditaufnahme damit zwar um 62 Prozent niedriger aus als im Nachtragshaushalt für 2020 veranschlagt worden ist, sie beträgt aber letztlich immer noch über 5 Prozent des Haushaltsvolumens.

### NATURKATASTROPHE UND NOTSITUATION IM SINNE VON § 2 ABS. 1 DES SAARLÄNDISCHEN HAUSHALTSSTABILISIERUNGSGESETZES (HStabG)

Gemäß § 2 Abs. 1 HStabG ist abweichend von § 1 Abs. 1 HStabG ein negativer struktureller Finanzierungssaldo bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen in notwendigem Umfang zulässig, sofern diesem ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zugrunde liegt. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag des Saarlandes in seiner 39. Sitzung vom 24. Juni 2020 festgestellt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe und Notsituation im Sinne von § 2 Abs. 1 HStabG darstellt, welche sich der Kontrolle des Landes entzieht und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt. Parallel dazu wurde ein Tilgungsplan beschlossen. Die über § 1 Abs. 1 HStabG hinausgehende und auf der

Notsituation beruhende Kreditaufnahme ist innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 zurückzuführen. Soweit im Verlauf der Corona-Virus-Pandemie ein weiterer Nachtragshaushalt mit zusätzlicher Kreditaufnahme erforderlich wird oder sich konjunkturelle Entwicklungen ergeben, welche die Haushaltslage des Landes nachhaltig beeinträchtigen, sind die Tilgungsregelungen an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Haushaltsverbesserungen, die sich im regulären Haushaltsvollzug ergeben, sollen zur Reduzierung des Kreditbedarfs eingesetzt werden. Die Beschlussfassung des saarländischen Haushaltsgesetzgebers mit Blick auf die Corona-Virus-Pandemie als Naturkatastrophe und Notsituation wird dabei von der Beschlussfassung des Stabilitätsrates sowie des unabhängigen Beirates beim Stabilitätsrates gestützt.

Ohne den erfolgreichen Konsolidierungsprozess der letzten zehn Jahre könnte das Saarland die aktuelle finanzielle Krise nicht meistern. Erst durch diese Konsolidierung ist der Landeshaushalt in die Lage versetzt worden, die heute absehbaren pandemiebedingten Sonderbelastungen zu verkraften. Allerdings ist es aus Sicht der Landesregierung aus Gründen der Stabilität und der Nachhaltigkeit unverzichtbar, den Haushalt des Landes schrittweise wieder zu normalisieren und den erneuten Eintritt einer strukturellen Haushaltsschiefelage zu vermeiden.

#### 4.4 Antrag auf Feststellung der Unbeachtlichkeit der Unterschreitung der Tilgungsverpflichtung

Vor dem Hintergrund des dargestellten Charakters und Ausmaßes der pandemiebedingten Ausnahmesituation bittet das Saarland das Bundesministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 SanGVV festzustellen, dass die formale Unterschreitung der Tilgungsverpflichtung für das Jahr 2020 nach § 2 Abs. 2 SanG auf einer besonderen Ausnahmesituation beruht.

## 5. Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft nach § 2 Abs. 1 SanG

### 5.1 Strategisches Konzept

Das Saarland ist nach § 2 Abs. 1 SanG verpflichtet, über seine ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft zu berichten.

Die Politik der Landesregierung verfolgt das Ziel, mittel- bis langfristig die verbleibende Finanzkraft des Landes und seiner Kommunen zu stärken und auf diesem Weg letztlich auch die Höhe des notwendigen Belastungsausgleichs zu begrenzen und abzubauen. Dazu bedarf es primär einer wachstumsorientierten Haushalts- und Wirtschaftspolitik und damit einhergehend einer Stärkung der originären Steuerkraft des Landes sowie einer Begrenzung der Höhe der eigenfinanzierten Sozialausgaben.

Um langfristig die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG einhalten zu können, bedarf es eines Maßnahmenzweiklangs. Erstens ist ein Abbau der überproportionalen Verschuldung darauf gerichtet, die Zinsvorbelastung mittel- und langfristig abzubauen, um der daraus resultierenden Einengung der verbleibenden Finanzkraft entgegen zu wirken. Zweitens muss weiterhin eine finanzwirtschaftliche Konzentration der knappen Haushaltsressourcen auf jene Maßnahmen erfolgen, welche sich wirtschafts- und finanzkraftstärkend auswirken.

Das Festhalten an einer am Effizienzgedanken orientierten Stellenplanpolitik macht es möglich, den zukünftigen Zuwachs der Versorgungsausgaben zu begrenzen. Zweck der Konsolidierungsbemühungen ist es zudem, im Haushalt finanzielle Mittel für Wirtschafts- und Finanzkraft stärkende Maßnahmen frei zu stellen, um durch die Konsolidierung ein Fokussieren auf attraktivitätssteigernde Maßnahmen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, ein positives Umfeld für Unternehmensansiedlungen und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen zu schaffen, der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit bis hin zu Maßnahmen, um dem demographischen Wandel im Saarland entgegen zu wirken, insbesondere in Form von Attraktivitätssteigerungen des Landes bei Bildungs- und Betreuungsangeboten. Schon das entsprechende Agieren von Nachbarländern macht derartige Maßnahmen erforderlich, um im Standortwettbewerb nicht zurückzufallen.

Im Folgenden werden die Leitprojekte skizziert, mit denen die Landesregierung die beschriebene Zielsetzung der Stärkung von Wirtschaft- und Finanzkraft in besonderer Weise verfolgt.

### 5.2 Ausgewählte Maßnahmen

Mit der Investitionsoffensive Saar (IOS) plant die Landesregierung im Zeitraum 2020 bis 2030 ein zusätzliches Investitionsvolumen von rund 1 Milliarde Euro in Schwerpunktbereichen wie Hochschulen, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhäuser, IT-Infrastruktur und Digitalisierung umzusetzen. Ziel der Landesregierung ist es, die öffentliche Infrastruktur durch deutlich erhöhte Investitionsausgaben zu erhalten und im notwendigen Umfang zu modernisieren und auszubauen. Hinzu treten Maßnahmen, mit denen die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes nachhaltig weiter erhöht werden soll. Ein besonderes Augenmerk legt die Landesregierung dabei auf die Bereiche Bildung, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung.

Im Rahmen der IOS sind erhebliche Mittel für die Aufbauphase und das kontinuierliche Wachstum des CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit vorgesehen. Dies beinhaltet eine umfangreiche räumliche Erweiterung in Universitätsnähe sowie die dauerhafte institutionelle Förderung, die zu 90 Prozent durch den Bund und zu 10 Prozent durch das Saarland getragen wird. In diesem Zusammenhang zu nennen sind auch der Neubau eines gemeinsamen Rechenzentrums für die Universität des Saarlandes, das Land und die Kommunen. Mit dem Masterplan Industrieflächen 2.0 schafft die Landesregierung die Voraussetzung für erfolgreiche Neuansiedlungen wie z. B. Nobilia oder der Batteriehersteller SVolt.

Die „Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Landes“ stellen eine notwendige Ergänzung der Investitionsoffensive dar. Schwerpunktbereiche werden die Schulen, die frühkindliche Bildung, die Entlastung der Eltern bei den Betreuungskosten, die Stärkung der Hochschulen (UdS, htw saar, HfM und HBK), die Verkehrsinfrastruktur, die Digitalisierung, die Instandsetzung der Landesimmobilien sowie die kommunale Infrastruktur mit Kinderbetreuungseinrichtungen sein.

Ein Handicap für eine positive wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Landes ist die hohe Kassenkreditverschuldung der saarländischen Kommunen und damit einhergehend eine relativ geringe kommunale Investitionstätigkeit. Ein zentrales Ziel des Landes ist daher die Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der saarländischen Kommunen. Mit dem Saarlandpaktgesetz, das zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, hat das Land die nachhaltige



Konsolidierung der kommunalen Finanzen eingeleitet. Im Rahmen des Saarlandpakts übernimmt das Land von den Gemeinden und Gemeindeverbänden Kassenkredite im Gesamtvolumen von 1 Mrd. Euro, womit eine Teilentschuldung der Kommunen in Höhe von mindestens 50 Prozent ihrer Kassenkredite bewirkt wird. Mit dem Saarlandpakt wird außerdem die Investitionskraft der Kommunen gestärkt, indem das Land ihnen jährlich 20 Mio. Euro an Investitionszuweisungen gewährt, davon 5 Mio. Euro an diejenigen Kommunen, die nur in geringem Umfang von der Teilentschuldung profitieren. Außerdem werden den Kommunen in den Jahren 2020 – 2022 die noch verbleibenden Mittel nach dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds (KELF) in Höhe von insgesamt 26 Mio. Euro zur Finanzierung von Investitionen oder Unterhaltungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Im Übrigen zielt das Saarlandpaktgesetz darauf ab, dass die nach der Teilentschuldung durch das Land noch verbliebenen strukturellen Kassenkredite der Kommunen über einen Zeitraum von 45 Jahren sukzessive abgebaut werden.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Hochschulen zu erhalten, werden seit 2020 die Globalhaushalte der UdS und der htw saar bzw. die Haushalte der künstlerischen Hochschulen (HfM und HBK) deutlich angehoben, auch zur Unterstützung einer verstärkten Drittmittelwerbung und Anwerbung von wissenschaftlichem Nachwuchs. Universität und htw saar erhalten mit den neu abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen ab 2020 deutlich mehr Mittel.

Zur weiteren Verbesserung der Bildungschancen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Ländervergleich werden die Elternbeiträge für Kindertagesstätten stufenweise reduziert, der freiwillige und der gebundene Ganztags in den Schulen mit Blick auf den künftigen Rechtsanspruch bedarfsgerecht weiter ausgebaut, die Lehrerwochenstunden an den Freiwilligen Ganztagschulen z. T. budgetiert und die Mittel entsprechend aufgestockt. Über die bereits beschlossenen und mit reinen Landesmitteln finanzierten Entlastungsschritte hinaus ermöglichen die Bundesmittel im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes im Saarland bis 2022 eine Halbierung der Elternbeiträge und zusätzliche Qualitätsverbesserungen in den Kitas. Im aktuellen Finanzplan wird unterstellt, dass sich der Bund dauerhaft an der Finanzierung beteiligt, um sowohl die Beitragsentlastung als auch die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung über 2022 hinaus finanzieren zu können.

Mit der Digitalisierungsstrategie stellt die Landesregierung die Weichen für die Zukunft, um auch in Zeiten eines geringeren Fachkräfteangebots eine leistungsfähige staatliche Verwaltung garantieren zu können. Eng damit verbunden sind Maßnahmen der Effizienzsteigerung

in der Verwaltung und zum Bürokratieabbau, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und wirtschafts- und bürgerorientierte Dienstleistungen zu beschleunigen. Schon in wenigen Jahren will das Land zum Hotspot für junge Gründerinnen und Gründer gerade im IT-Bereich werden. Forscherinnen und Forscher, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Unternehmerinnen und Unternehmer aus aller Welt sollen hier tätig sein.

## 6. Fazit

Leitlinie der saarländischen Finanzpolitik ist das Ziel, die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 109 Abs. 3 GG sowie die Vorgaben aus § 2 SanG unter Wahrung des Gebots der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu beachten und gleichzeitig die Fähigkeit zur Finanzierung von zukunftssträchtigen Leitinvestitionen sowie notwendigen Erhaltungsinvestitionen zu bewahren.

Der seit dem Jahr 2011 beschrittene Konsolidierungsprozess bildet die Basis für die Umsetzung dieser Leitlinie. Vor Einsetzen der COVID-19-Pandemie waren günstige Voraussetzungen zur Einhaltung der Schuldenbremse sowie der Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes bei gleichzeitiger Verfolgung des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse gegeben. Die COVID-19-Pandemie hinterlässt nun tiefe Spuren auf Einnahmen- und Ausgabenseite des saarländischen Haushaltes. Zum einen, weil die Einnahmen pandemiebedingt einbrechen, zum anderen, weil es pandemiebedingte Ausgaben zu finanzieren gilt, die zudem einen Tilgungsplan nach sich ziehen, der die Haushaltsaufstellung ab dem Jahr 2025 zusätzlich belasten wird.

Bereinigt um die Pandemieeffekte kommt das Saarland im Jahr 2020 seiner Verpflichtung zur Schuldentilgung nach, indem es deutlich mehr als ein Fünftel der Sanierungshilfen zum Abbau der Verschuldung einsetzt. Unbereinigt ist hingegen aufgrund der unbestreitbaren Ausnahmesituation eine Nettoneuverschuldung zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund bittet das Saarland das Bundesministerium der Finanzen um Anerkennung dieser Ausnahmesituation sowie der pandemiebereinigt erzielten Tilgung im Sinne des Sanierungshilfengesetzes und der Verwaltungsvereinbarung.

Das Land hat im Jahr 2020 einen Beitrag geleistet, um die relative Verschuldung und mittelbar seine relative Zinslast zu begrenzen. Die fortgeführte Begrenzung der Personalausgaben dient

der Abflachung des zukünftigen Zuwachses der Versorgungsausgaben. Mit Hilfe der eingeleiteten Investitionsoffensive sowie der Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität des Landes als Unternehmens- und Wohnstandort realisiert das Land in einem pandemiebedingt schwierigen Umfeld die Maßnahmen, mit denen es möglich ist, die Wirtschafts- und Finanzkraft positiv zu beeinflussen.

## 7. Daten und Datengrundlage

### Anhang 1

Berechnung der zulässigen Tilgung laut Verwaltungsvereinbarung des Sanierungshilfengesetzes

### Anhang 2

Steuerabweichungskomponenten 2020 zum Schätzzeitpunkt Mai 2019

## Berechnung der zulässigen Tilgung laut Verwaltungsvereinbarung des Sanierungshilfengesetzes

in Mio. Euro

Lfd. Nr.	Saarland
<b>I. Nettokredittilgung</b>	
1 Tilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 59)	0,0
2 Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (Obergruppe 32)	94,6
<b>3 Saldo</b>	<b>-94,6</b>
<b>II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)</b>	
<u>1. Ausgaben</u>	
4 Erwerb von Beteiligungen	48,4
5 Tilgungen an den öffentlichen Bereich	0,0
6 Darlehensvergabe	8,3
<u>2. Einnahmen</u>	
7 Veräußerung von Beteiligungen	4,5
8 Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0
9 Darlehensrückflüsse	9,6
<u>3. Saldo der finanziellen Transaktionen</u>	
<b>10 Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)</b>	<b>-42,6</b>
* Auswertung der OG 83. Für 2021 ff. wird die SFK-3 Meldung um Unternehmensanteilsenerwerb ergänzt.	
** Abweichender Wert von der SFK-3 SanH-Tabelle in Folge einer korrigierten Gruppierung	
<b>III. Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung</b>	
<i>gem. SanVV bestehen in SL Einrichtungen (Zukunftsinitiative II, Bewältigung Pandemie)</i>	
<u>1. Nettotilgung Extrahaushalte</u>	
11 Tilgung am Kreditmarkt	139,8
12 Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	260,8
13 Saldo	-121,0
<u>2. Finanzielle Transaktionen Extrahaushalte</u>	
<u>Ausgaben</u>	
14 Erwerb von Beteiligungen	1,8
15 Tilgungen an den öffentlichen Bereich	0,0
16 Darlehensvergabe	0,0
<u>Einnahmen</u>	
17 Veräußerung von Beteiligungen	0,0
18 Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0
18 Darlehensrückflüsse	0,0
<u>Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte</u>	
19 Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte	-1,8
<u>3. Strukturelle Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung</u>	
<b>20 Strukturelle Nettotilgung der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung</b>	<b>-119,3</b>

**IV. Konjunkturelle Bereinigung**

<b>21</b>	<b>Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt</b>	<b>-157,9</b>
-----------	--	---------------

**V. Bereinigung der Nettokredittilgung**

22	Nettokredittilgung	-94,6
23	- Saldo der finanziellen Transaktionen	-42,6
24	+ Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	-119,3
25	- Steuerabweichungskomponente	-157,9
<b>26</b>	<b>= haushaltsmäßige Tilgung nach Sanierungshilfenvereinbarung</b>	<b>-13,4</b>

**Nachrichtlich:****VI. Bereinigung um notsituationsbedingten Anteil der Nettokreditaufnahme**

27	haushaltsmäßige Tilgung nach Sanierungshilfenvereinbarung	-13,4
28	+ notsituationsbedingter Teil der <b>Nettokreditaufnahme</b> i.S.d. § 2 Abs. 1 HStabG	259,0
<b>29</b>	<b>= notlagenbereinigte strukturelle <b>Nettotilgung</b></b>	<b>245,6</b>

## Steuerabweichungskomponenten 2020 zum Schätzzeitpunkt Mai 2019

in Mio. Euro

Lfd. Nr.

Länder  
zusammen      Saarland

### I. Landesebene

<b>A. Geschätzte Steuereinnahmen 2020 zum Zeitpunkt Mai 2019 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW</b>		
1	Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern der Stadtstaaten)	3.515,2
2	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	194,0
3	Sonderbedarfs-BEZ wegen unterdurchschnittlicher Gemeindefinanzkraft	26,4
4	Sonderbedarfs-BEZ wegen Forschungsförderung	3,5
5	Förderabgabe	0,0
	Länderfinanzausgleich	0,0
<b>6</b>	<b>Geschätzte Steuereinnahmen 2020 zum Zeitpunkt Mai 2019 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW</b>	<b>3.739,1</b>
<b>B. Tatsächliche Steuereinnahmen 2020</b>		
7	Steuereinnahmen (einschl. Gemeindesteuern der Stadtstaaten)	3.340,5
8	Gemeindesteuern der Stadtstaaten	
9	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	188,1
10	Sonderbedarfs-BEZ wegen unterdurchschnittlicher Gemeindefinanzkraft	29,0
11	Sonderbedarfs-BEZ wegen Forschungsförderung	3,5
12	Förderabgabe	0,0
	Länderfinanzausgleich	-8,0
<b>13</b>	<b>Tatsächliche Steuereinnahmen 2020</b>	<b>3.553,1</b>
<b>C. Steuerrechtsänderungen, die 2020 kassenwirksam wurden, aber bei der Steuerschätzung Mai 2019 nicht berücksichtigt wurden</b>		
<u>1. Steuerrechtsänderungen (Ländergesamtheit)</u>		
14	länderspezifische Steuerrechtsänderungen (einzelnes Land)	
15	Summe der Steuerrechtsänderungen (Ländergesamtheit)	-2.390,0
<u>2. Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres (2019)</u>		
<u>a) Steuereinnahmen des Landes</u>		
16	Steuereinnahmen (einschl. Gemeindesteuern der Stadtstaaten)	309.366,7
17	Gemeindesteuern der Stadtstaaten	10.552,5

18	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	4.476,2	90,6
19	Sonderbedarfs-BEZ wegen unterdurchschnittlicher Gemeindefinanzkraft	0,0	0,0
20	Sonderbedarfs-BEZ wegen Forschungsförderung	0,0	0,0
21	Förderabgabe	218,5	0,0
	LFA	0,0	189,1
	<u>b) Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit</u>		
22	tatsächliche Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern Stadtstaaten)	303.508,9	3.567,3
23	Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit		1,2%
	<u>3. Steuerrechtsänderungen je Land</u>		
24	<b>Steuerrechtsänderungen je Land</b>		<b>-28,1</b>
	<b><u>D. Zuführung an bzw. Entnahme aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung</u></b>		
25	Zuführung an Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		0,0
26	Entnahme aus Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		0,0
27	<b>Saldo Zu- und Entnahme Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung</b>		<b>0,0</b>
	<b><u>E. Steuerabweichungskomponente Landesebene</u></b>		
28	Geschätzte Steuereinnahmen 2020 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW		3.739,1
29	Tatsächliche Steuereinnahmen 2020		3.553,1
30	Steuerrechtsänderungen je Land		-28,1
31	Saldo Zu- und Entnahme Sondervermögen zur Konjunkturbereinigung		0,0
32	<b>Steuerabweichungskomponente Landesebene</b>		<b>-157,9</b>
	<b><u>II. Gemeindeebene (Bremen)</u></b>		
	<b><u>A. Geschätzte Steuereinnahmen 2020 zum Zeitpunkt Mai 2019 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW</u></b>		
33	Geschätzte Steuereinnahmen gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW		
	<b><u>B. Tatsächliche Steuereinnahmen 2020</u></b>		
34	Gemeindesteuern der Stadtstaaten		0,0
35	<b>Tatsächliche Steuereinnahmen (mit kleinen und sonstigen Gemeindesteuern)</b>		
	<b><u>C. Steuerrechtsänderungen, die 2020 kassenwirksam wurden, aber bei der Steuerschätzung Mai 2019 nicht berücksichtigt wurden</u></b>		
	<u>1. Steuerrechtsänderungen (Gemeindegemeinschaft)</u>		
36	<i>länderspezifische Steuerrechtsänderungen (einzelnes Land)</i>		
37	Summe der Steuerrechtsänderungen (Ländergesamtheit)		

<u>2. Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit des Vorjahres (2019)</u>		
38	Gemeindesteuern Stadtstaaten (einschl. Anteile USt und ESt, abzgl. Gewerbesteuerumlage)	
39	Gemeindesteuern Flächenländer (einschl. Anteile USt und ESt, abzgl. Gewerbesteuerumlage)	
40	Gemeindesteuern insgesamt	
41	Anteil der Steuereinnahmen des Stadtstaates an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit	
<u>3. Steuerrechtsänderungen je Stadtstaat</u>		
42	<b>Steuerrechtsänderungen je Stadtstaat</b>	
<b><u>D. Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene</u></b>		
43	Geschätzte Steuereinnahmen 2020 gemäß regionalisierter Steuerschätzung FM BW	
44	Tatsächliche Steuereinnahmen 2020	
45	Steuerrechtsänderungen je Stadtstaat	
46	<b>Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene</b>	
<b><u>III. Gesamt</u></b>		
47	Steuerabweichungskomponente Landesebene	-157,9
48	Steuerabweichungskomponente Gemeindeebene	
49	<b>Steuerabweichungskomponente gesamt</b>	<b>-157,9</b>

Saarland